

Selbstständig tätig? Optimaler Versicherungsschutz bei Ihrer Novitas BKK!

Sie haben sich selbstständig gemacht oder planen diesen Schritt? Nachstehend haben wir für Sie einige Informationen über die Beitragsberechnung und das gesetzliche Krankengeld zusammengestellt.

Beitragseinstufung

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Beiträge für Selbstständige grundsätzlich aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 5.512,50 Euro* berechnet werden.

Sind Ihre monatlichen Einnahmen niedriger, kann die Novitas BKK einen geringeren Betrag zugrunde legen - mindestens jedoch 1.248,33 Euro*.

Für eine korrekte Beitragseinstufung übermitteln Sie uns bitte Kopien aller Seiten des aktuellen Einkommensteuerbescheides und unseren Einkommensfragebogen. Dann berechnen wir Ihre Beiträge nach den darin ausgewiesenen Einnahmen.

Um zu vermeiden, dass wir Höchstbeiträge von Ihnen fordern müssen, senden Sie uns bitte auch zukünftig umgehend von jedem neuen Steuerbescheid unaufgefordert eine Kopie aller Seiten zu. Wir passen Ihre Beiträge ab dem Monat an, der auf die Ausfertigung des Steuerbescheids folgt.

Falls wir einen neuen Steuerbescheid verspätet erhalten, sind wir verpflichtet, bei höheren beitragspflichtigen Einnahmen rückwirkend die Beiträge anzuheben. Niedrigere beitragspflichtige Einnahmen darf die Novitas BKK nur für die Zukunft berücksichtigen.

Beitragseinstufung - Regelung bereits ab 01.01.2018

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Festsetzung der Beiträge aus Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie aus Vermietung und Verpachtung (sofern vorhanden) vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung für zurückliegende Kalenderjahre erfolgt auf Grundlage des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Werden Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres nachgewiesen, werden Beiträge für dieses Kalenderjahr endgültig auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt.

Beitragspflichtige Einnahmen

Beitragspflichtig sind die Einkünfte aus Selbstständigkeit auf Grundlage des steuerrechtlichen Gewinns. Darin sind bereits Betriebsausgaben, die den steuerrechtlichen Gewinn mindern, berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel Personalkosten oder Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringern (AfA).

Ferner sind sonstige Einnahmen - zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung - beitragspflichtig.

Eine Verrechnung negativer Einkünfte, zum Beispiel aus selbstständiger Tätigkeit, mit anderen positiven Einnahmen oder Einkünften, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, ist nicht möglich.

Besonderheiten bei Existenzgründung

Sind Sie Existenzgründer und haben noch keinen Steuerbescheid zur selbstständigen Tätigkeit? Dann berechnet die Novitas BKK Ihre Beiträge zunächst nach Ihrer Einnahmeschätzung und korrigiert sie später.

Auf der Grundlage Ihres ersten Steuerbescheides zur selbstständigen Tätigkeit ermittelt die Novitas BKK Ihre tatsächlichen monatlichen Einnahmen und berichtigt ggfs. Ihre Beiträge rückwirkend ab der Existenzgründung.

Bitte denken Sie daran, dass Sie Beiträge nachzahlen müssen, wenn Sie Ihre Einnahmen zu gering schätzen. Zu viel gezahlte Beiträge werden Ihnen selbstverständlich automatisch erstattet.

Existenzgründer mit Gründungszuschuss

Sofern Sie von der Bundesagentur für Arbeit einen Gründungszuschuss erhalten, ist auch dieser beitragspflichtig, obwohl er nicht der Steuerpflicht unterliegt. Die 300-Euro-Pauschale für die soziale Sicherung bleibt dabei unberücksichtigt.

Als Mindesteinnahmegrenze bei Existenzgründern mit Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld gilt auch hier ein Beitrag aus mindestens 1.248,33 Euro*.

Gewinneinbruch und besondere Beitragsermäßigung

Wenn Ihr aktuell geschätztes Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel niedriger ist als das aus Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid oder Ihre Einkünfte dauerhaft sehr niedrig bleiben, kann die Novitas BKK Ihre Beiträge senken. Bitte setzen Sie sich zeitnah mit uns in Verbindung.

Berechnung der Beiträge

Für die Berechnung der Beiträge in der Krankenversicherung gilt für Selbstständige

- ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14,00 Prozent*
- mit gesetzlichem Krankengeldanspruch der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,60 Prozent*
- hinzu kommt jeweils der kassenindividuelle Beitragssatz der Novitas BKK von 2,98 Prozent*

Für Einnahmen aus Renten oder Versorgungsbezü-

gen (Betriebsrenten) gilt der allgemeine Beitragsatz in Höhe von 14,60 Prozent*. Bei ausländischen Renten beträgt der Beitragsatz 7,30 Prozent*. Hinzu kommt jeweils der halbe kassenindividuelle Beitragssatz von 1,49 Prozent*.

In der Pflegeversicherung liegt der Beitragssatz bei 4,20 Prozent*. Mitglieder ohne Kinder zahlen 3,60 Prozent*. Der Beitragszuschlag von 0,60 Prozent gilt nicht für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor 1940 geboren sind.

Ehepartner privat krankenversichert

Ist Ihr Ehe- oder Lebenspartner (eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG) nicht gesetzlich krankenversichert, werden in diesem Fall auch dessen Einnahmen für die Beitragsberechnung herangezogen. Gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder mindern die Einnahmen durch Freibeträge. Der Freibetrag für unterhaltsberechtigte Kinder, die die Voraussetzung einer Familienversicherung erfüllen, beträgt 749,00 Euro*. Kinder, die nicht familienversichert werden können, weil das Einkommen des anderen Elternteils die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, werden mit 1.248,33 Euro* berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen und zur Beitragsbemessung von freiwilligen Mitgliedern sind in § 240 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und in den Beitragsverfahrensgrundsätzen für Selbstzahler (BVSzGs) geregelt. Die Ausführungen zur Auskunft- und Mitteilungspflicht der Versicherten finden Sie in § 206 SGB V.

Versicherung mit oder ohne Krankengeld

Als Selbstständiger sind Sie grundsätzlich ohne Anspruch auf Krankengeld versichert. Sie haben aber die Möglichkeit, das gesetzliche Krankengeld zu wählen. Dies ist dann sinnvoll, wenn im Falle einer Arbeitsunfähigkeit Ihre Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ganz oder teilweise entfallen.

Wann beginnt die Versicherung mit Krankengeld?

Grundsätzlich beginnt die Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld am Anfang des Monats, der auf den Antrag folgt. Sind Sie zu diesem Zeitpunkt

arbeitsunfähig krank, beginnt die Versicherung mit Krankengeld nach dem Ende dieser Arbeitsunfähigkeit.

Wie hoch ist das Krankengeld?

Das gesetzliche Krankengeld beträgt 70 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, jedoch höchstens 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze (128,63 Euro*). Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen ergibt sich aus dem letzten vorgelegten Steuerbescheid.

Ausreichender Versicherungsschutz?

Über die Novitas BKK genießen Sie umfassenden Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung. Bitte prüfen Sie ob Sie durch die Aufnahme Ihrer Selbstständigkeit weiteren Versicherungsschutz zum Beispiel in der Unfall-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung benötigen. Informationen und Beratung dazu bieten Ihnen die jeweiligen Versicherungsträger.

Freiwillige Weiterversicherung

Endet aufgrund der Selbstständigkeit beispielsweise Ihre versicherungspflichtige Beschäftigung oder Familienversicherung? Keine Sorge - Sie sind auch weiterhin bei der Novitas BKK versichert. Ausnahme: Sie erklären uns innerhalb von zwei Wochen Ihren Austritt und weisen uns einen adäquaten Versicherungsschutz nach.

Einkommensüberprüfung

Einmal jährlich sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihr Einkommen zu prüfen. Dazu erhalten Sie einen Fragebogen, den Sie dann per Post oder E-Mail zusammen mit Kopien des aktuellen vollständigen Einkommensteuerbescheides einreichen. Den Fragebogen benötigen wir auch dann, wenn sich Ihr Einkommen nicht verändert hat.

Sie haben Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 0800 656 6100 gebührenfrei zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.novitas-bkk.de. Per E-Mail erreichen Sie uns unter der Adresse versichertenservice@novitas-bkk.de. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.

* Beträge und Werte für das Jahr 2025

Übersicht der monatlichen Beiträge 2025

Mindestbemessungsgrundlage: 1.248,33 Euro (ohne Krankengeldanspruch)

Versicherungsart	Beitrag in Euro
Krankenversicherung	211,97
Pflegeversicherung (mit 1 Kind)	44,94
Pflegeversicherung (Kinderlose)	52,43
Gesamt	256,91
Gesamt (Kinderlose)	264,40

Höchstbemessungsgrundlage: 5.512,50 Euro (ohne Krankengeldanspruch)

Versicherungsart	Beitrag in Euro
Krankenversicherung	936,02
Pflegeversicherung (mit 1 Kind)	198,45
Pflegeversicherung (Kinderlose)	231,53
Gesamt	1.134,47
Gesamt (Kinderlose)	1.167,55